

Vertrag über die pauschale Verpflegungsleistung in Kindertagesstätten

zwischen

der Gemeinnützigen Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit des ASB mbH,
Bachstraße 11, 67697 Otterberg
(im Folgenden AQA genannt)

und

Name, Vorname der/des

Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Name des Kindes/

der Kinder

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ihr Kind/Ihre Kinder besucht/en untenstehende Einrichtung. Ab dem 01.09.2022 stellen wir unsere Verpflegungsleistung auf einen monatlichen Pauschalbetrag um.

Anschrift Einrichtung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

§ 1 Finanzierung

Der/die Sorgeberechtigte/n erklärt/en sich damit einverstanden, dass die pauschale Verpflegungsleistung in Höhe von 86,20 € monatlich zum 15. eines Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen wird.

Bei der Berechnung des Betrages wird von 220 Verpflegungstagen pro Jahr ausgegangen (Kalendertage abzüglich Wochenenden, Feiertagen, Schließzeiten, Exkursions-/Fortbildungstage, sowie Krankheitstage). Es ergibt sich dadurch folgende Berechnung:

220 Verpflegungstage multipliziert mit 4,70 € pro Essen ergibt 1.034,00 € pro Jahr. Heruntergebrochen auf den Monat ergeben sich 86,20 €.

5 Tage/Woche (86,20 €)

Zusätzliche behördlich angeordnete Schließzeiten der Einrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes führen dazu, dass für diesen Zeitraum bis zur Höhe der max. vereinbarten Pauschale die Verpflegungskosten pro Essen im Rahmen der aktuellen Kalkulation berechnet werden.

§ 2 Regelung im Krankheitsfall

Die pauschale Verpflegungsleistung ist ab _____ zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme entbindet nicht von der Zahlungspflicht; dies gilt auch grundsätzlich im Krankheitsfall. Ab dem sechsten Krankheitstag erfolgt nach schriftlicher Information an die AQA eine Rückerstattung mit der nächsten Abrechnung. Bei behördlichen Schließungen oder Teilschließungen aus Infektionsschutzgründen gilt die Regelung für Krankheitstage.

§ 3 Regelung zur Eingewöhnung

Kinder, die neu aufgenommen werden, zahlen die pauschale Verpflegungsleistung erst ab dem 2. Monat.

§ 4 Ausnahmefall bei Allergien

Kinder, die aufgrund von Allergien nicht am Essen teilnehmen können, sind in diesem attestierten Ausnahmefall von der pauschalen Verpflegungsleistung befreit. Besteht der Wunsch nach einem speziellen Essen, kann dies in jedem Einzelfall separat kalkuliert werden.

§ 5 Vertragsdauer/ Kündigung

Dieser Vertrag wird ab dem _____ abgeschlossen. Der Vertrag gilt längstens bis zur Abmeldung Ihres Kindes/ihrer Kinder von der o.a. Einrichtung.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende beiderseits möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Diese Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder werden sollte, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne den unwirksamen Teil geschlossen worden wäre.

Pirmasens,

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Geschäftsführer AQA des ASB mbH

Unterschrift Sorgeberechtigte/r